

ZH_OBERGERICHT RB140038 vom 19. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB140038

FR: ZH_OBERGERICHT RB140038 du 19 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RB140038 del 19 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte 1 und Beschwerdegegnerin 1 (nachfolgend: Beklagte 1) und der Beklagte 2 und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beklagter 2) sind die beiden Kinder der Klägerin und Beschwerdegegnerin 2 (nachfolgend: Klägerin) und deren Ehemann D._____, geboren am tt. Februar 1915. D._____ und dessen Bruder E._____, geboren am tt. August 1916, sind die Kinder F._____, geboren 1878. F._____ verstarb am tt.mm.1949. Die Erbmasse umfasste insbesondere zahlreiche Grundstücke. Gemäss partiellem Erbteilungsvertrag vom 2. Juli 1963 bezahlten D._____ und E._____ die übrigen Erben aus, um die Erbengemeinschaft zu zweit zu gleichen Teilen fortzuführen. D._____ verstarb am tt.mm.1998. Er hatte seine Ehefrau, die Klägerin, zur Alleinerbin bestimmt. E._____ verstarb am tt.mm.2002. Er hatte seine Nichte, die Beklagte 1, und seinen Neffen, den Beklagten 2, als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt.

E. 2

Mit Eingabe vom 6. September 2013 (Urk. 3) sowie unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes G._____ vom 16. Mai 2013 (Urk. 1) machte die verbeiständete Klägerin bei der Vorinstanz die vorliegende Erbteilungsklage anhängig. Sie verlangte die Teilung des Nachlasses F._____, und begehrte die Zuweisung einer bestimmten Liegenschaft. Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels fällte die Vorinstanz am 8. September 2014 ein Urteil in der Sache (Urk. 47 = Urk. 51). Sie auferlegte die Gerichtskosten der Beklagten 1 (Dispositivziffer 11) und verpflichtete diese, der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 27'531.10 (inkl. Kosten des Schlichtungsverfahrens) zu bezahlen (Dispositivziffer 12).

E. 3

a) Prozesskosten werden grundsätzlich entsprechend dem Erfolg der Parteien im Prozess verlegt, d.h. die unterliegende Partei wird kostenpflichtig. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend, bei Klageanerkennung die beklagte Partei (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei Erbteilungsklagen gibt es indessen im Normalfall keine unterliegende Seite. b) Unter mehreren Erben besteht infolge des Erbanges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft, bis diese geteilt wird (Art. 602 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Erben haben nach den gleichen Grundsätzen zu teilen (Art. 607 Abs. 1 ZGB) und dabei alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft (Art. 610 Abs. 1 ZGB), so dass keinem Erben ein Erbschaftsgegenstand allein zugeteilt werden kann, ohne dass dieser den andern Erben weggenommen würde. Alle Erben können deshalb im Erbteilungsprozess Anträge auf Zuspaltung ihres Anteils stellen ("Prinzip der doppelseitigen Klage") und müssen auf der Kläger- oder Beklagtenseite am Verfahren beteiligt sein, es sei denn, ein Erbe erkläre, sich dem Urteil zu unterziehen, wie es auch

lauten werde ("Gesamthand-

- 5 - prinzip"; BGer 5P.37/2001 vom 23. Mai 2001 E. 1.b). Unabhängig von ihrer prozessualen Stellung als Kläger oder als Beklagter bekommen alle Erben etwas zugesprochen; gleichzeitig verlieren aber auch alle ihre Ansprüche an jenen Objekten, die ihnen nicht zugewiesen werden (ZR 84 Nr. 67; Seeberger, Die richterliche Erbteilung, 1992, S. 91 f.; zur Qualifikation der Erbteilungsklage als actio duplex vgl. auch BK-Wolf, Art. 604 ZGB N 70; PraxKomm-Weibel, Art. 604 ZGB N 36; Jost, Der Erbteilungsprozess im schweizerischen Recht, 1960, S. 39). Verlierer mit Kostenfolge ist im Erbteilungsprozess nur, wer sich der Teilung (zu Unrecht) grundsätzlich widersetzt (PraxKomm-Weibel, Art. 604 ZGB N 36; Brückner/Weibel, Die erbrechtlichen Klagen, 3. Aufl. 2012, S. 114; vgl. auch Sutter-Somm/Lötscher, Der Erbrechtsprozess unter der Schweizerischen ZPO und seine Stolpersteine für die Praxis, in: successio 2013 S. 354 ff., S. 356 f.). c) Nach Art. 107 Abs. 1 ZPO kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO – entsprechend dem Erfolg der Parteien im Prozess – abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Dazu wurden in Art. 107 Abs. 1 lit. a-f ZPO typisierte Fallgruppen geschaffen. So nennt Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO andere besondere Umstände und bildet damit einen Auffangtatbestand. Als Beispiele werden sodann in der Botschaft zur ZPO (BBl 2006 S. 7221 ff., S. 7298) ein sehr ungleiches finanzielles Kräfteverhältnis zwischen den Parteien (vgl. die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses einer AG durch einen Aktionär, wie sie in aArt. 706a Abs. 3 OR geregelt war) aufgeführt sowie das Verhalten der obsiegenden Partei, das entweder zur Klageerhebung Anlass bot (aArt. 756 Abs. 2 OR für die Verantwortlichkeitsklage eines Aktionärs) oder zusätzlichen ungerechtfertigten Verfahrensaufwand verursachte (Beispiel: Obsiegen mit einer Verrechnungseinrede, wenn das Gericht zahlreiche unbegründete Verrechnungsforderungen beurteilen muss, bevor die Klage abgewiesen werden kann). Nach der Ansicht Tappys muss Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO auch in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen die Regeln von Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO keinen Sinn ergeben, weil sich im Verfahren keine Parteien gegenüber stehen, von denen eine unterliegt und die andere obsiegt. Dies sei insbesondere in den zahlreichen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Fall. Eine Kostenaufteilung nach Billigkeitsüberlegungen auf

- 6 - der Basis von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO muss gemäss Tappy aber auch in streitigen Verfahren möglich sein, in denen die Parteien gleichartige Gegenrechtsbegehren aufstellen, wie bei der doppelseitigen Klage (actio duplex), für welche sich mitunter auch im alten kantonalen Recht spezielle Kostenverteilungsregeln gefunden hätten (Tappy, Commentaire CPC, Art. 107 N 29). d) In Erbteilungsprozessen spricht tatsächlich viel für eine Verteilung der Kosten nach richterlichem Ermessen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 ZPO, zumal wie gesehen in den wenigsten Fällen von vollständigem Unterliegen und Obsiegen gesprochen werden kann (vgl. Sutter-Somm/Lötscher, a.a.O., S. 357). Bereits Seeberger prägte das Diktum, dass letztlich ein jeder seinen Anteil erhalte, weshalb es gerechtfertigt sein könne, die Gerichtskosten auf alle Erben zu verteilen (so auch BGer 5A_572/2010 vom 22. Februar 2011 E. 6.3; 5P.200/2005 vom 2. November 2005 E. 6.1). Weiter will Seeberger das Verhalten der Erben im Teilungsprozess und in den vorausgegangenen Erbteilungsverhandlungen beim Kostenentscheid berücksichtigen (so auch KGer VS, ZWR 2005 S. 146 ff., E. 8.a). Ebenso müsse es dem Ermessen des Gerichts obliegen, einen der Erben über seinen Kopfteil hinaus zu belasten, wenn dieser wegen

seiner bedeutend umfang- reicherer Erbquote ein ungleich grösseres Interesse am Ausgang des Prozesses gehabt habe (Seeberger, a.a.O., S. 93). Auf Seeberger geht auch eine Praxis des Obergerichts des Kantons Obwalden zurück, wonach die Gerichtskosten in Teilungs- und Prozesskosten aufzuteilen seien. Da in erbrechtlichen Streitigkeiten das Gesetz selber die Regelung bestimmter Fragen durch die Behörde bzw. im Fall einer Klage durch das Gericht vorsehe, sei in solchen Fällen eine nicht voll- umfänglich dem Prozessausgang entsprechende Kostenverteilung geboten. Da- bei rechtfertige es sich, je nachdem wie die Parteianträge lauteten und die Partei- en sich im Prozess verhalten hätten, die Teilungskosten im Verhältnis hoch und die Prozesskosten niedrig zu veranschlagen oder umgekehrt. Nicht ausgeschlos- sen wäre in einem Extremfall, sämtliche Gerichtskosten als Teilungskosten gleich- mässig auf die Parteien zu verlegen (OGer OW, AbR 200/01 Nr. 18, E. 10.c.aa- bb).

- 7 -

E. 4

a) Vorliegend machte der Beklagte 2 vor Vorinstanz geltend, dass das Verfahren nur wegen des obstruierenden und renitenten Verhaltens der Beklag- ten 1 notwendig geworden sei. So sei diese der Schlichtungsverhandlung unent- schuldigt ferngeblieben, was eine einvernehmliche und aussergerichtliche Erledi- gung verunmöglicht habe. In der Folge unternommene Einigungsversuche seien gescheitert, weil die Beklagte 1 sich an einer einvernehmlichen Lösung in keiner Weise interessiert gezeigt habe. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass sich die Beklagte 1 – im Gegensatz zu ihm – dem Teilungsanspruch wider- setze, was bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu berück- sichtigen sei (Urk. 19 S. 4). b) Die Klägerin teilte die Auffassung des Beklagten 2, wonach der vorliegen- de Prozess primär von der Beklagten 1 verursacht worden sei. Bereits im Jahre 2009 sei man kurz vor Abschluss eines Erbteilungsvertrages gestanden. Dies nachdem man dem Vorschlag der Beklagten 1 gefolgt sei und die I._____ AG mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Vorschlages beauftragt habe. Es sei dann die Beklagte 1 gewesen, die sich zu den ausgearbeiteten Vorschlägen we- der habe vernehmen lassen, noch den entsprechenden Vertrag habe unterzeich- nen wollen. Es sei auch die Beklagte 1 gewesen, die nicht zur zweiten angesetz- ten Friedensrichterverhandlung erschienen sei. Es sei die Beklagte 1, welche mit angeblichen Forderungen den vorliegenden Prozess unnötig verkompliziere und sich widersprüchlich verhalte. Dieser Umstand sei bei der Verteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen zu berücksichtigen (Urk. 33 S. 8). c) Die Beklagte 1 äusserte sich nicht zu diesen Vorbringen. Ihr Beitrag zum vorliegenden Prozess fiel ohnehin äusserst bescheiden aus. Ihre erstinstanzliche Klageantwort umfasste nur gerade wenige Zeilen (Urk. 11). Nachdem ihr erneut Frist zur Beantwortung der Klage angesetzt worden war, reichte sie eine zweite, ebenfalls nur wenige Zeilen umfassende Eingabe zu den Akten (Urk. 17). Mit der Duplik blieb sie säumig. Im Beschwerdeverfahren liess sie sich (zumindest zur Sache) nicht mehr vernehmen.

E. 5

a) Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Beklagte 1 der Teilung nicht widersetzte (so auch die Vorinstanz, Urk. 51 E. 4.1). Allein aus ihrer Passivität

- 8 - kann nicht geschlossen werden, dass sie sich der Klage widersetzt habe. Es lie- gen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass für die Beklagte 1 die Verzögerung der Erbteilung

im Vordergrund gestanden wäre. Weder sie noch der Beklagte 2, der den Teilungsanspruch der Klägerin ausdrücklich anerkannte, gelten daher als unterliegende Parteien im Sinne von Art. 106 ZPO. Unbestritten waren auch die Erbquoten. Die Klägerin partizipierte zur Hälfte und die Beklagten je zu einem Viertel. Dementsprechend war das Interesse der Klägerin am Ausgang des Prozesses am grössten. b) In Bezug auf die konkrete Erbteilung beantragte die Klägerin einzig die Zuweisung einer bestimmten Liegenschaft, welchem Antrag auch entsprochen wurde. Sie vertrat darüber hinaus die Ansicht, dass die andere Hälfte des Nachlasses den Beklagten zur gesamten Hand zuzuweisen sei. Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens sei einzig die Aufteilung des Nachlassvermögens des F._____, nicht aber die Teilung des Nachlassvermögens des E._____. (Urk. 33 S. 3). Die Vorinstanz folgte der Klägerin in diesem Punkt (zu Recht) nicht (vgl. BGE 75 II 201 E. 2.b), was diese in der Beschwerdeantwort kritisierte (Urk. 59 S. 3 ff.). Bei selbständiger Anfechtung des Kostenentscheids ist das vorinstanzliche Dispositiv in der Sache jedoch ohnehin verbindlich und bildet nicht (auch nicht vorfrageweise) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (vgl. ZR 109 Nr. 75). Der Beklagte 2 erklärte sich mit der Zuweisung der von der Klägerin beanspruchten Liegenschaft einverstanden und schlug hinsichtlich der verbleibenden Nachlasswerte die Bildung zweier Lose vor, wovon er eines für sich beanspruchte. Die Vorinstanz kam auch seinen Wünschen nach. Die Beklagte 1 stellte keine Anträge zur Teilung. Ihre Klageantwort(en) beschränkte(n) sich darauf, einen höheren Nachlass zu behaupten. Die spärlichen Ausführungen der nicht anwaltlich vertretenen Beklagten 1 waren jedoch wenig substantiiert und erwiesen sich von vornherein als unbehelflich. Weder seitens der Gegenparteien noch seitens des Gerichts bedurfte es grossen Aufwands, um die Vorbringen der Beklagten 1 zu entkräften. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Beklagte 1 den vorliegenden Prozess mit angeblichen Forderungen unnötig verkompliziert habe. Im Gegenteil könnte argumentiert werden, dass ihre Enthaltung hinsichtlich der Durchführung der Teilung den Prozess wesentlich vereinfacht habe, indem

- 9 - Anträgen der Klägerin und des Beklagten 2 ohne Weiteres entsprochen werden konnte. c) Was das vorprozessuale Verhalten der Parteien anbelangt, so lässt sich dazu den Ausführungen der Klägerin und des Beklagten 2 wenig Konkretes entnehmen, ausser dass die Beklagte 1 der Schlichtungsverhandlung unentschuldig ferngeblieben sei und im Jahre 2009 einen Erbteilungsvertrag nicht abschliessen wollte. Im vorliegenden Verfahren war es allerdings die Klägerin, welche eine Anfrage der Vorinstanz bezüglich einer Vergleichsverhandlung abschlägig beantwortete (vgl. Urk. 25).

E. 6

Der vorliegende Erbteilungsprozess produzierte im Ergebnis weder klare Gewinner und Verlierer, noch lässt sich sagen, dass das Verfahren oder wesentliche Teile davon einzig durch das Verhalten einer bestimmten Partei veranlasst worden wären. Jeder Partei wurde letztlich ihr Anteil zugesprochen und jede Partei zog insofern ihren Nutzen aus dem Prozess. Es erschiene daher angebracht und billig, die Parteikosten des erstinstanzlichen Verfahrens gegenseitig wettzuschlagen. Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass der Hauptantrag des Beklagten 2 abzuweisen ist. Sein Eventualantrag könnte lediglich teilweise gutgeheissen werden, indem die Parteientschädigung an die Klägerin auf Fr. 14'265.65 reduziert würde. Dies will der Beklagte 2 aber gar nicht. Eine Reduktion der Parteientschädigung an die Klägerin forderte er einzig unter der Bedingung, dass ihm gleichzeitig ebenfalls eine halbe Parteientschädigung zugesprochen werde. Für eine

isolierte Reduktion der Parteientschädigung an die Klä- gerin bestünde seitens des Beklagten 2 auch gar kein Rechtsschutzinteresse. Dem Eventualantrag kann daher ebenfalls nicht entsprochen werden. Die Be- schwerde ist abzuweisen. III. Ausgangsgemäss wird der Beklagte 2 für das Beschwerdeverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist aus- gehend von einem Rechtsmittelstreitwert von Fr. 26'531.30 sowie in Anwendung

- 10 - von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'600.– fest- zusetzen. Der Streitwert der Beschwerde gegen die Klägerin beläuft sich auf Fr. 13'265.45 (Fr. 27'531.10 ./ Fr. 14'265.65). Die Parteientschädigung an die Klägerin ist gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 1'500.– zu veranschlagen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist mangels An- trags nicht geschuldet. Der Beklagten 1 ist mangels Aufwands keine Parteient- schädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.